Verordnung der Bundesversammlung Entwurf betreffend die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes

MAI	m		

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 131 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ und auf Artikel 49 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005², nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2006³,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Bei Annahme in der Volksabstimmung vom 24. September 2006:

# 1. Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>4</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

### Art. 101 Datenbearbeitung

Das Bundesamt, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

### Art. 110 Personendossier- und Dokumentationssystem

Das Bundesamt betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsgericht und den zuständigen Behörden der Kantone ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem.

Art. 113

Aufgehoben

- <sup>1</sup> SR **173.110**: AS **2006** 1205
- <sup>2</sup> SR **173.32**; AS **2006** 2197
- 3 BBI **2006** 7759
- <sup>4</sup> SR ...; AS ... (BBl **2005** 7365)

2006-1337 7771

Art. 114

Aufgehoben

Ziffer II.1 des Anhangs

Asylgesetz vom 26. Juni 19985

Art. 109 Abs. 3

<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG<sup>6</sup> unverzüglich in der Regel aufgrund der Akten.

Ziffer II.3 des Anhangs

Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 20057

Art. 83 Bst. c Ziff. 5 und 6 (neu)

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
  - 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
  - die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer;

# 2. Asylgesetz vom 26. Juni 19988

Art. 106 Abs. 2

Aufgehoben

<sup>5</sup> SR 142.31

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SR ...; AS ... (BBl **2005** 7365)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> SR **173.110**; AS **2006** 1205

<sup>8</sup> SR 142.31

Bei Annahme in der Volksabstimmung vom 24. September 2006

## 3. Änderung vom 16. Dezember 20059 des Asvlgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>10</sup>

### Ziffer I:

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art 98a Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht übermittelt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Folterhandlungen begangen haben.

#### Art 105 Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesamtes

Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>12</sup> Beschwerde geführt werden.

#### Art. 108 Abs. 5

<sup>5</sup> Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 196813 über das Verwaltungsverfahren verbessert werden.

#### Art. 109 Behandlungsfrist

- <sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32-35a und 40 Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen.
- <sup>2</sup> Wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 32-35a innerhalb von fünf Arbeitstagen.

```
AS ...; (BBl 2005 7425)
SR 142.31
```

<sup>10</sup> 

<sup>11</sup> SR 142.31

<sup>12</sup> SR 173.32; AS 2006 2197

SR 172.021

- <sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 13*b* Absatz 1 Buchstabe e des ANAG<sup>14</sup> unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.
- <sup>4</sup> Über Beschwerden gegen materielle Entscheide, bei denen weitere Abklärungen nach Artikel 41 getroffen werden müssen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel innerhalb von zwei Monaten.

#### Art. 110 Abs. 4

- <sup>4</sup> Die Verfahrensfristen betragen längstens zwei Arbeitstage bei Verfahren betreffend:
  - a. die Verweigerung der Einreise in die Schweiz und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts am Flughafen nach Artikel 22 Absätze 2–4;
  - b. die Anordnung der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e ANAG<sup>15</sup>.

### Art. 111a Abs. 1

<sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht kann auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten

### Ziffer IV:

Koordination mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

### Art. 105 Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesamtes

Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>17</sup> Beschwerde geführt werden.

### Art 109 Abs 3

<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG<sup>18</sup> unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

<sup>14</sup> SR **142.20** 

<sup>15</sup> SR **142.20** 

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> SR ...; AS ... (BBI **2005** 7365)

<sup>17</sup> SR **173.32**; AS **2006** 2197

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> SR ...; AS ... (BBl **2005** 7365)

Ziffer 1 des Anhangs:

Bundesgesetz vom 26. März 1931<sup>19</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Übergangsbestimmung der Änderung vom 16. Dezember 2005, Absatz 6

<sup>6</sup> Aufgehoben

# 4. Bundesgesetz vom 24. März 2000<sup>20</sup> über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland

Art 7

Aufgehoben

## 5. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>21</sup> über das bäuerliche Bodenrecht

Art. 88 Sachüberschrift und Abs. 3 (neu)

Sachüberschrift: Aufgehoben

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 89

Aufgehoben

# 6. Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>22</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 20a Marginale und Abs. 2 Ziff. 3

 Verfahren vor kantonalen Aufsichtsbehörden <sup>2</sup> Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gelten die folgenden Bestimmungen:

 Die Aufsichtsbehörde würdigt die Beweise frei; unter Vorbehalt von Artikel 22 darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen.

<sup>19</sup> SR 142.20

<sup>20</sup> SR **194.1** 

<sup>21</sup> SR 211.412.11

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> SR **281.1** 

Art. 28

P. Bekanntmachung der kantonalen Organisation

- <sup>1</sup> Die Kantone geben dem Bundesrat die Betreibungs- und Konkurskreise, die Organisation der Betreibungs- und der Konkursämter sowie die Behörden an, die sie in Ausführung dieses Gesetzes bezeichnet haben.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat sorgt für angemessene Bekanntmachung dieser Angaben.

# 7. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>23</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Art. 14 Abs. 3

<sup>3</sup> Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass der Präsident oder die Präsidentin der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüft. Der Präsident oder die Präsidentin teilt der Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.

## 8. Jugendförderungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>24</sup>

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Abschnitt: Anhörung

Art. 10

Aufgehoben

<sup>23</sup> SR **360** 24 SR **446.1** 

# 9. Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949<sup>25</sup> über die Verwaltung der Armee

Art. 7 Abs. 3

<sup>3</sup> Über streitige Forderungen, die aus Revisionsbemerkungen entstehen, entscheidet die Logistikbasis der Armee.

Art. 14

Über allfällige Differenzen betreffend die Soldberechtigung entscheidet die Logistikbasis der Armee.

Art. 39 Abs. 4

<sup>4</sup> Über streitige Forderungen des Kantonnementsgebers gegen den Bund entscheidet die Logistikbasis der Armee.

Art. 40 Abs. 5

<sup>5</sup> Über streitige Forderungen des Kantonnementsgebers gegen die Gemeinde entscheidet die Logistikbasis der Armee.

# 10. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>26</sup>

Art. 15 Abs. 4

<sup>4</sup> Der Bund trägt die Untersuchungskosten. Er greift auf Personen zurück, die einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Er kann auch andere Verfahrensbeteiligte zur Kostentragung heranziehen, soweit sie das Verfahren verursacht oder wesentlich ausgeweitet haben.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> SR **742.101** 

### 11. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004<sup>27</sup>

#### Art 68

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse stützen, kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.
- <sup>2</sup> Ist eine Beschwerde gegen eine Verfügung über die Zuteilung von Organen begründet, so stellt das Bundesverwaltungsgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

### 12. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>28</sup>

Art. 84 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Institut ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

### 13. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>29</sup>

### Art. 65 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

- <sup>1</sup> Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenlos, sofern es sich nicht um eine mutwillige Beschwerdeführung handelt. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zwecks Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden (Art. 7*a* und 23).
- <sup>3</sup> Die Vollzugsstelle kann Beschwerden gegen Aufgebote zu Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die aufschiebende Wirkung entziehen.
- <sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>29</sup> SR **824.0** 

<sup>27</sup> SR ...; AS ... (BBl **2004** 5453)

<sup>28</sup> SR **812.21** 

# 14. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>30</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 53d Abs. 6

<sup>6</sup> Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

### Art. 74 Besonderheiten der Rechtspflege

- <sup>1</sup> Die Verfügungen der Aufsichtsbehörden können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.
- <sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e ist für die Versicherten kostenlos, es sei denn, sie handelten mutwillig oder leichtsinnig.

# 15. Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998<sup>31</sup>

Art. 48 Abs. 3 Bst. e (neu)

- <sup>3</sup> Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
  - e. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

# 16. Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>32</sup>

Art. 24 Abs. 3

<sup>3</sup> Beschwerden im Sinne von Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

<sup>30</sup> SR **831.40**; AS **2006** 2197

<sup>31</sup> SR **935.52** 

<sup>32</sup> SR **952.0** 

## 17. Börsengesetz vom 24. März 1995<sup>33</sup>

Art. 38 Abs. 5

<sup>5</sup> Der Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22*a* des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>34</sup> über das Verwaltungsverfahren findet keine Anwendung.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>34</sup> SR 172.021